

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 21 (1950)

Heft: 9

Artikel: Das Rauchen zur verbotenen Zeit in der Erziehungsanstalt

Autor: Gerber, Uli

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-808546>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dabei darf man sowohl vom Psychiater wie vom Erzieher nichts Absolutes verlangen. Beide bedürfen langjähriger Erfahrungen, und solche werden beim Psychiater immer mehr im Diagnostischen, beim Erzieher mehr im Pädagogischen liegen. Eine ideale Zusammenarbeit wird nicht von

heute auf morgen entstehen, sie braucht eine lange Anlaufzeit, vor allem aber von beiden Seiten Aufgeschlossenheit und Verständnis für die Probleme des andern. Ob die Zusammenarbeit für das Heim zum Gewinn wird, hängt, wie überall, von den Persönlichkeiten ab.
Ernst Müller.

Das Rauchen zur verbotenen Zeit in der Erziehungsanstalt

Diese Arbeit erhebt nicht den Anspruch, allgemein gültige Grundsätze aufzustellen, sie will vielmehr versuchen, ein akutes Anstaltsproblem zu beleuchten. In unseren Erziehungsanstalten stellt das Rauchen zur verbotenen Zeit, zur Unzeit, heute ein ernsthaftes Problem dar, und es lohnt sich, einmal darüber zu sprechen.

Wir können bei den Bestimmungen über das Rauchen drei hauptsächlichste «Raucherrichtungen» unterscheiden:

1. Sämtlicher Tabakgenuss ist streng verboten.
2. Es kann ungehindert zu jeder Tageszeit geraucht werden, es ist lediglich in bestimmten Räumlichkeiten (Scheunen, Schlafräumen usw.) verboten zu rauchen.
3. Die Rauchzeiten und Rauchräume sind genau geregelt und bestimmt.

Ohne Stellung zu nehmen gegenüber der erzieherischen Eignung der drei Ordnungen muss festgestellt werden, dass in den meisten Erziehungsanstalten der Schweiz das geregelte Rauchen eingeführt worden ist. In der Kant. Erziehungsanstalt Aarburg war dies 1940 der Fall. Im Jahre 1939 betrug die Anzahl der Rauchrapporte 102, ein Jahr später sank die Zahl auf 27.

Deliktmässig steht das «Unzeit-Rauchen» an zweiter Stelle. Die Zusammenstellung pro 1949 aller Strafrapporte in Aarburg sieht wie folgt aus: Verfehlungen gegenüber der Hausord-

nung (Kleider, Schuhe usw.)	305	Rapporte
Rauchen zur Unzeit	53	»
Entweichungen	51	»
Homosexuelle Verfehlungen	20	»
Kameradschaftsdiebstähle	15	»

Wir ersehen auch in diesem Zusammenhang, dass wir uns mit der Frage des Rauchens dringend beschäftigen müssen.

Die Gründe des Rauchens zur verbotenen Zeit sind mannigfaltig. Im Vordergrund steht sicher der heutige grosse Einfluss der Zigarette auf die männliche und weibliche Jugend. Wirft man einen Blick in die Bars und Dancings, so wird man wohl verstehen müssen, dass das übertriebene Rauchen auch vor den Anstaltsinsassen nicht halt macht. Die Rauchmöglichkeit erscheint dem von «draussen» Gewohnten viel zu kurz, und daher versucht er mit allen Mitteln, wieder in den Genuss des früher Gehabten zu kommen. Die Haltlosigkeit und die Süchtigkeit sind im Jugendlichen vielfach weit fortgeschritten, das Beispiel von uns Erwachsenen, Reklame in Zeitung und Kino tun das ihre!

Im weitem sind wir Erzieher ebenso schuld daran: Erhebungen haben gezeigt, dass mehr als die Hälfte der Rauchrapporte auf die Freizeit fallen, auf diese Freizeit, die von uns nicht richtig gestaltet und ausgenützt wird. Im Jahre 1939, als das Rauchen in Aarburg noch verboten war, rauchten von 102 Fehlbaren deren 82 in der Freizeit! Der Zögling ist sich selbst überlassen, weiss nicht, was er mit der vielen unproduktiven Zeit beginnen soll — und findet bei der Zigarette die gewünschte Abwechslung und Zeitvertrieb!

Im weitem wären noch mehr Gründe anzuführen, doch wollen wir weitere Zusammenhänge des «Unzeitrauchens» untersuchen:

Wann wird geraucht? Abgesehen von der Freizeitfrage ist es interessant, die Tageszeit zu berücksichtigen. Die Rapporte verteilen sich wie folgt:

Lichterlöschen bis 04 00 Uhr	43 %
Nachmittagsarbeitsbeginn bis Nachtessen	21 %
04 00 bis Morgenessen	19 %
Morgenessen bis Mittagessen	18 %

Wo wird geraucht?

Einzelschlafzelle	51 %
Abort	26 %
Verschiedene Orte	23 %

Aus diesen Zahlen erkennt man eine weitere ungünstige Auswirkung des «Verbringens der Nachtruhe in Einzelhaft», so sehr sie auch gewünscht wird von einer Grosszahl der Zöglinge. Er ist einsam, ist nicht beaufsichtigt, da bleibt die Zigarette der einzige Freund!

Wer raucht? Für diese Beurteilung teilen wir die fehlbaren Zöglinge nach Aichhorn ein:

- I. Debile, intellektuelle Defekte.
- II. Soziale Mängel, die tiefer gegriffen haben und fest verankert sind, aktive Erziehung notwendig.
- III. Charakterfehler bei höherer Intelligenz.
- IV. Gleichgewichtsstörungen.

Beim Unzeitrauchen stehen hier die *Debilen*, wie auch bei vielen andern Delikten, im Vordergrund. Auf einen Debilen treffen pro Zeiteinheit 2,8 Rauchrapporte:

I.	II.	III.	IV. Gruppen
2,8	1,7	2,0	2,0
			Rapporte/Mann

Auf Grund dieser einfachen Erhebungen lässt sich über das Rauchen zur verbotenen Zeit zusammenfassend sagen: Bei ungenügend ausgebauter Freizeitbeschäftigung, bei erzieherisch veralteten Räumen (Zelle) und bei einem Zöglings-

bestand, der auch *Debile* und vor allem *Haltlose* umfasst, wird vermehrt zur Unzeit geraucht. Es sind Fälle bekannt, dass Zöglinge von Anstalten durch Unvorsichtigkeit beim Rauchen schweren Schaden angerichtet haben. Im Mai 1949 wurde die Scheune der Erziehungsanstalt Aarburg durch Feuer vollständig zerstört. Brandursache: Ein Zögling hatte zur verbotenen Zeit im Tenn geraucht! Er warf, als er Schritte hörte, die Zigarette weg. Eine halbe Stunde später schlugen schon die ersten Flammen durch den Dachstock des Gebäudes! Es haben sich auch noch ähnliche Brandfälle in Anstalten ereignet, die uns zwingen, den Kampf mit diesem Uebel unter allen Umständen aufzunehmen.

Das chronische Rauchen zur Unzeit wirkt sich auch auf die Erziehungsarbeit sehr schlecht aus. Der Fehlbare verliert das Selbstvertrauen, er versagt immer wieder und wird unglücklich und unzufrieden mit sich und der Umwelt.

Wir wollen nun in der Folge kurz untersuchen, mit welchen Mitteln wir zum Ziel gelangen können.

Massnahmen gegen das Rauchen zu verbotener Zeit. Wie wirkt die Strafe? 18 fehlbare Zöglinge, die immer wieder rauchten, wurden 1—3 Tage in Freizeit- und Sonntagsarrest gesetzt. Nach Verbüssung der Strafe rauchten wieder innerhalb kurzer Zeit:

1 mal	. . .	12 Zöglinge	
2 mal	. . .	3 Zöglinge	total 16 Mann = 88 %
3 mal	. . .	1 Zögling	

Mit 11 andern Unzeitrauchern versuchten wir, mit andern Strafen eine Besserung zu erreichen. Die «freie Strafe» wurde angewandt, individuell rationierte man die Rauchwaren, die Zöglinge gaben die Zigatten während der Arbeitszeit ab, oder man trainierte den Willen durch Tagebuchführung usw. Von diesen Leuten rauchten wieder:

1 mal	. . .	1 Zögling	
2 mal	. . .	1 Zögling	total 3 Mann = 27 %
3 mal	. . .	1 Zögling	

Wenn auch das Zahlenmaterial nicht bedeutend ist, ersieht man doch, dass die Arreststrafe wenig nützt. Die Fälle sind ja sehr zahlreich, wo der Fehlbare wegen des Rauchens in den Arrest geführt wird, um nach 5 Minuten doch wieder eine versteckte Zigarette anzuzünden!

Wie will der Zögling strafen? 98 Zöglinge der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon a. A. reagierten wie folgt auf die Frage: Wie strafe ich den Unzeitraucher?

Rauchverbot 3 Tage bis 1 Monat	. . .	65	Antworten
Zigarettensperr, Rationierung	. . .	12	»
Rapport, öffentlich		8	»
Freizeitarbeit		6	»
Rauchverbot unter Kontrolle eines Kameraden		3	»
Meldung an die Direktion		1	»
Zigaretten abgeben während der Arbeitszeit		1	»

Hier ist die Feststellung interessant, wie hart die Zöglinge selbst strafen wollen. Es ist in der Praxis ganz ausgeschlossen, dass man ein Rauch-

verbot bis in die letzte Konsequenz während mehreren Tagen durchführen kann.

Wir sehen die Lösung des Problems eher in der Prophylaxe als im Ersinnen einer gerissenen Strafe. Wir sahen, wie wichtig die richtige Freizeitgestaltung ist, wir bemerkten, wo die Burschen rauchen, und wir stellten fest, welche Leute am meisten rauchen. Wenn wir uns diese Feststellungen nun vorlegen und den Zögling in den Mittelpunkt stellen, denn um diesen geht es ja, dann sind wir gezwungen, folgende Grundsätze zu beachten:

1. Geregelter, mässiger Rauchzeit nach den Mahlzeiten! Nach dem Morgenessen soll in der Jugenderziehungsanstalt nicht geraucht werden. Ebenso raucht der noch nicht 17jährige nicht!
2. Gesunde Freizeitbeschäftigung, sinnvoller Sport, Vorunterrichtslager, vernünftiges Turnen, angepasste Lektüre, Zeit haben für die Freizeit (für den Erzieher)!
3. Wenn Zellen vorhanden, dann Ueberbrücken der langen Zellenzeit, Anstrengungen für Umbau der Einzelzellen in Schlafzimmer (4—5).
4. Raschere, geeignetere Behandlung der Deblen und geistig Behinderten, eventuell Versetzen in eingerichtete Anstalten.

Trotz aller Bemühungen wird es immer wieder Fehlbare geben, die sich nicht um die Vorschriften kümmern, und die bestraft werden müssen. Wir werden es in erster Linie mit dem *haltlosen Psychopathen* zu tun haben, bei dem die beste «Strafe» gefunden werden muss. Doch vorher gilt es unbedingt, folgende Fragen abzuklären:

1. Liegt der Fehler beim Zögling?
2. Ist der Zögling heute schon imstande, anders, richtig zu handeln?

Leider wird immer nur zu schnell verurteilt und der «Spitalgedanke» der Erziehungsanstalt zu oft vergessen! Erst nach gründlicher Abklärung dieser Frage kann an das «Erarbeiten der Strafe» herangetreten werden. Der Aufbau sollte ungefähr folgende Punkte enthalten:

Feststellen der bis jetzt gerauchten Zigarettenmenge. Einzelaussprache und Hinweis auf die Fehler. Rationierung im Beisein des Zöglings, Abmachung. Zuteilen eines Erziehers oder Werkmeisters und Kontrolle.

Wöchentliche Bilanz.

In diesem Rahmen, der selbstverständlich nicht schematisch aufgestellt werden kann, fängt unsere Arbeit an. Vergessen wir nicht, dass der Zögling gerade aus Gründen der Haltlosigkeit und der Willensschwäche zu uns gekommen ist! Deshalb muss es immer selbstverständlicher werden, dass wir uns in diesen Angelegenheiten mehr und sorgfältiger mit dem Einzelnen abgeben. Der Zögling, der es schwer hat, erwartet eine gute Reaktion des Erziehers. Sollten wir nicht fähig sein, ihn wieder fröhlich und glücklich zu machen, so wendet er sich ab. Gelingt uns aber diese Trainer-Arbeit, so sollen irgendwo in einem Kasten einige besonders gute Zigaretten-Päckli als Belohnung für die Willensarbeit des Zöglings bereitliegen!

Uli Gerber.